

RS Vwgh 1993/11/23 93/11/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs3;

ZustG §8;

Rechtssatz

Eine die Wirksamkeit der Zustellung hindernde Abwesenheit von der Abgabestelle iSd§ 17 Abs 3 ZustG liegt dann nicht vor, wenn der Zustellempfänger durchaus in der Lage war, Zustellvorgänge am Zustellort wahrzunehmen (Hinweis E 15.11.1989, 89/02/0186; hier hat der Zustellempfänger alle zwei bis drei Tage seine Post von einem eigens für ihn angebrachten Postfach an der Abgabestelle, zu dem nur er einen Schlüssel besitzt, abgeholt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110085.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at